

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf;**

**Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf**

**TEILGUTACHTEN  
ELEKTROTECHNIK**

**Verfasser:**

**Dipl.-Ing. Oswald Schrott**

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf,  
Triesting Fluss km 4+950 bis 16+000:

Politischer Bezirk:	Baden	Mödling
Ortsgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf
Katastralgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf

#### Art der Anlage:

Rückhaltebecken und lineare Hochwasserschutzmaßnahmen

#### Zweck der Anlage:

Schutzziel: Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis

#### Umfang des Vorhabens:

- Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m<sup>3</sup>
- Linearer Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028
- Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m<sup>3</sup> auf Höhe von Fluss-km 13+028
- Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028
- Linearer Hochwasserschutz Münchendorf mit Maßnahmen von ca. Fluss-km 7+500 bis 4+950

#### Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen. Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf. Der 5. Bauabschnitt stellt demnach ein eigenständiges, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängiges System dar, ist jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

### Gliederung in Bauabschnitte

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	<b>Gesamtmaßnahmenlänge</b>	<b>21.747</b>

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.



Abbildung 1: Projektgebiet Übersichtslegeplan Oberwaltersdorf – Trumau, Bezirk Baden



Abbildung 2: Übersichtslegeplan Trumau – Münchendorf, Bezirk Baden und Mödling

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Es wurden insbesondere folgende Teile des Projektes für die elektrotechnische Beurteilung herangezogen:

- „Fachbericht EMSR-Technik und Stahlwasserbau“, letztes Datum 25.06.2025, einschließlich „ANHANG 03 BLITZSCHUTZ / SICHERHEITSBELEUCHTUNG“
- Planunterlage „Bauwerke LINEARMASSNAHMEN TRUMAU Pumpwerk RTR“, 11.07.2024

Es wurden insbesondere folgende Literatur bzw. gesetzliche Bestimmungen und Normen herangezogen:

- Elektrotechnikgesetz 1992
- Elektrotechnikverordnung 2020
- Elektroschutzverordnung 2012
- OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1  
„Elektrische Niederspannungsanlagen“
- OVE-Richtlinie R 12-2 + OVE-Richtlinie R 12-2/AC  
„Brandschutz in elektrischen Anlagen  
Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen“
- OVE E 8120  
„Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“
- ÖNORM EN 12464  
„Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten“
- ÖNORM EN 1838  
„Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung für bauliche Anlagen“
- OVE EN IEC 62485-2  
„Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen  
Teil 2: Stationäre Batterien“
- OVE E 8014  
„Fundamentender und ergänzende Maßnahmen mit Erdung und Potentialausgleich für Einrichtungen der Informationstechnik“

- OVE-Richtlinie R 1000-2  
„Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen  
Teil 2: Blitzschutzsysteme“
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3  
„Blitzschutz  
Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen“
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)  
„Betrieb von elektrischen Anlagen  
Teil 1: Allgemeine Anforderungen  
(Teil 2-100: Nationale Ergänzungen eingearbeitet)“

### **3. Fachliche Beurteilung:**

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbetrachtung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?  
ja bzgl. elektrotechnischer Belange
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?  
ja bzgl. elektrotechnischer Belange
3. Ist die Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen aus Ihrer fachlichen Sicht nachvollziehbar und plausibel?  
elektrotechnisch nicht relevant (aus elektrotechnischer Sicht keine vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen)
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?  
nein, falls die Auflagen im nachstehenden Gutachten eingehalten werden

#### **Befund:**

##### Allgemeines

Die Errichtung und der Betrieb der projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen, die Durchführung der zugehörigen Erstprüfungen, die Erstellung der zugehörigen Dokumentationen, die zugehörige Wartung, die zugehörige Instandhaltung und die Durchführung der zugehörigen Wiederkehrenden Prüfungen erfolgen insbesondere gemäß folgenden Vorschriften, Normen und Regelwerken:

- Elektrotechnikgesetz 1992
- Elektrotechnikverordnung 2020
- Elektroschutzverordnung 2012
- OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1
- OVE-Richtlinie R 12-2 + OVE-Richtlinie R 12-2/AC



- OVE E 8120
- ÖNORM EN 12464
- ÖNORM EN 1838
- OVE EN IEC 62485-2 (soweit zutreffend)
- OVE E 8014
- OVE-Richtlinie R 1000-2
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)

### Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen

Die elektrische Energieversorgung der projektsgegenständlichen Anlagen (insbesondere Sonderbauwerke) erfolgt aus dem Netz der zuständigen Verteilernetzbetreiberin Wiener Netze GmbH, wobei die Betriebsgrenzen zwischen den elektrischen Anlagen der Verteilernetzbetreiberin und den projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen jeweils niederspannungsseitig festgelegt sind. Demnach sind keine elektrischen Hochspannungsanlagen vom gegenständlichen Projekt umfasst.

Die Allgemeinen elektrischen Niederspannungsanlagen werden gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 errichtet, wobei die Verlegung der elektrischen Niederspannungskabelleitungen zusätzlich gemäß OVE E 8120 erfolgt.

Im Pumpwerk RTR (Trumau) wird ein Elektroraum errichtet, in welchem der Niederspannungshauptverteiler aufgestellt wird. Dieser Elektroraum wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 errichtet und betrieben.

Als Fehlerschutz-Maßnahme gegen elektrischen Schlag wird Nullung ausgeführt. Weiters wird FI-Zusatzschutz ausgeführt.

Die Sonderbauwerke werden mit einer Erdungsanlage entsprechend OVE E 8014 ausgestattet.

### Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Folgende Sonderbauwerke werden mit einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101 und OVE-Richtlinie R 12-2 + OVE-Richtlinie R 12-2/AC für „allgemeine Anforderungen“ ausgestattet:

- Absperr- und Pumpbauwerk B210 (Oberwaltersdorf)
- Dotationsbauwerk RTR (Trumau)
- Pumpwerk RTR (Trumau)

### Netzersatzkonzept

Die Sonderbauwerke werden mit einer USV-Anlage (Anlage zur unterbrechungsfreien Stromversorgung bei Stromausfall) für die Informationselektronik (SPS, Messungen, Kommunikationsmodule) ausgestattet.

Es ist ein stationäres (fest angeschlossenes) Netzersatzaggregat mit elektrischer Leistung 200 kVA gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 vorgesehen, das bei Stromausfall die Sonderbauwerke Entleerungspumpwerk und Absperr- und Dotationsbauwerk Trumau mit elektrischer Leistung versorgt.

Für die weiteren Sonderbauwerke sind Anschlussstellen für mobile Netzersatzaggregate gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 vorgesehen.

Durch entsprechende Verriegelungen wird ein Netzparallelbetrieb des stationären Netzersatzaggregates und der mobilen Netzersatzaggregate mit dem öffentlichen Netz der Wiener Netze GmbH verhindert.

### Blitzschutzsysteme

Folgende Sonderbauwerke werden mit einem Blitzschutzsystem gemäß OVE-Richtlinie R 1000-2 und ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ausgestattet:

- Absperr- und Pumpbauwerk B210 (Oberwaltersdorf)
- Dotationsbauwerk RTR (Trumau)
- Pumpwerk RTR (Trumau)

## Bestehende Anlagen

Im Bereich des Anlagenteiles „Zulaufkanal RTR“ wird ein von der Wiener Netze GmbH betriebenes bestehendes 20-kV-Freileitungsteilstück von der Wiener Netze GmbH rechtzeitig abgetragen, da aufgrund der vorgesehenen Dammführungen und -schüttung die vorschriftsgemäßen Abstände nicht eingehalten werden können. Als Ersatz wird von der Wiener Netze GmbH eine neue 20-kV-Kabelleitung in Erde gemäß OVE E 8120 verlegt.

## Gutachten:

Im Zuge der elektrotechnischen Vorprüfung wurden vom Amtssachverständigen für Elektrotechnik folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Stellungnahme vom 13.01.2025
- Stellungnahme vom 04.06.2025
- Stellungnahme (E-Mail an Behörde) vom 06.06.2025

Die erforderlichen Maßnahmen für die zuverlässige Bereitstellung von betriebsbereiten mobilen Netzersatzaggregaten werden in der maschinenbautechnischen Beurteilung behandelt und sind daher von der gegenständlichen elektrotechnischen Beurteilung nicht umfasst.

Aus elektrotechnischer Sicht besteht gegen eine Genehmigung des gegenständlichen Projektes kein Einwand, sofern der obige Befund und folgende Auflagen eingehalten werden:

## Auflagen:

1. Für die vorgesehene Abtragung des betroffenen bestehenden 20-kV-Freileitungsteilstückes der Wiener Netze GmbH ist in Abstimmung mit der Leitungsbetreiberin Wiener Netze GmbH ein Sicherheitskonzept auf Grundlage von ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu erstellen und entsprechend umzusetzen.

2. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Allgemeinen elektrischen Niederspannungsanlagen gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Prüfberichten müssen unter anderem die ausgeführten Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag eindeutig und normkonform angegeben sein. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft darüber vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten, dass die Anwendung der Fehlerschutz-Maßnahme Nullung für alle betroffenen Netzbereiche von der zuständigen Verteilernetzbetreiberin Wiener Netze GmbH freigegeben ist.
3. Über die Errichtung des Elektroraumes einschließlich Türe im Pumpwerk RTR (Trumau) als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sowie OVE-Richtlinie R 12-2 + OVE-Richtlinie R 12-2/AC sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die zugehörigen Planunterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
5. Über die ordnungsgemäße Ausführung und mangelfreie Prüfung der Verriegelungen zur Verhinderung eines Netzparallelbetriebs des stationären (fest angeschlossenen) Netzersatzaggregates und der mobilen Netzersatzaggregate mit dem öffentlichen Netz der Wiener Netze GmbH ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
6. Über die mangelfreie Erstprüfung der Stromversorgungsanlage mit stationärem Netzersatzaggregat gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 unter Einhaltung von OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1, Punkt 56.NE.560.600.4 ist ein Prüfbericht vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesem Prüfbericht muss unter anderem die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme im Netzersatzbetrieb (Notstrombetrieb) nachgewiesen sein.

7. Über die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Stromversorgungsanlage mit stationärem Netzersatzaggregat gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 unter Einhaltung von OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1, Punkt 56.NE.560.600.5 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesen Prüfberichten muss unter anderem die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme im Netzersatzbetrieb (Notstrombetrieb) nachgewiesen sein.
8. Für das stationäre Netzersatzaggregat muss ein monatlicher Funktionstest (Probelauf) bei mindestens 50 % der maximal erwarteten Verbraucherleistung (Bemessungsleistung), die von diesem Aggregat zu übernehmen ist, durchgeführt werden. Abweichend davon kann der monatliche Funktionstest mit einer Minimalleistung nach den Herstellerangaben durchgeführt werden. Die Dauer des monatlichen Funktionstests hat mindestens 60 min zu betragen. Im Zuge dieser monatlichen Funktionstests muss eine Sichtprüfung auf Beschädigung bzw. Undichtheit durchgeführt werden. Der Kraftstoffvorrat ist entsprechend der erforderlichen Mindestbetriebsdauer monatlich zu prüfen. Über diese monatlichen Funktionstests sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
9. Für das stationäre Netzersatzaggregat muss mindestens jährlich eine Funktionsprüfung durch Unterbrechung der Hauptzuleitung bzw. der Netzzuleitung an den überwachten Verteilern möglichst mit der maximal zu versorgenden Verbraucherleistung durchgeführt werden. Über diese jährlichen Funktionsprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
10. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Anschlussstellen für die mobilen Netzersatzaggregate gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
11. Beim Betrieb der mobilen Netzersatzaggregate muss die Wirksamkeit einer Fehlerschutz-Maßnahme gemäß OVE E 8101 + OVE E 8101/AC1 sichergestellt

- sein. Darüber ist eine entsprechende Dokumentation vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
12. Über die Verlegung der elektrischen Niederspannungskabelleitungen gemäß OVE E 8120 ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der zugehörige gemäß OVE E 8120 erforderliche Kabelplan ist vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
13. Über die Einhaltung von allfälligen Lüftungsanforderungen für die Aufstellungsorte der Batterien der USV-Anlagen – je nach Batterietechnologie z.B. gemäß OVE EN IEC 62485-2 – ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Über die mangelfreie Erstprüfung und die mangelfreien Wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzsysteme gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 sind Prüfberichte vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die zugehörigen Planunterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
15. Sämtliche Verteilerschränke, Schaltschränke u.dgl. sind mit einem deutlich sichtbaren Warnhinweis „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ („Blitzpfeil“) dauerhaft auszustatten und gegen den Zugriff Unbefugter versperrt zu halten.
16. Der Elektroraum im Pumpwerk RTR (Trumau) gilt als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte und ist gegen den Zugang Unbefugter versperrt zu halten. Dieser Elektroraum ist von Lagerungen und widmungsfremden Gegenständen freizuhalten.
17. Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Der aktuelle Anlagenbetreiber gemäß dieser Norm muss in der Anlagendokumentation immer schriftlich namhaft gemacht sein. Die Betriebsgrenzen und elektrotechnischen Verantwortlichkeiten zwischen Betreiberin der projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen und Verteilernetzbetreiberin Wiener Netze GmbH müssen eindeutig festgelegt sein.

**Datum:** 20.11.2025

**Unterschrift:**

